

Die Hexenprozesse der  
Grafschaft Blankenheim von  
1589 bis 1643

Abhandlung  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
zu Bonn

Vorgelegt von  
Heribert Breiden  
Amtsgerichtsrat  
aus  
Beuel a.Rh.

1954

### Hexenprozessverhandlungen über Frohngauer

| Lfd. Nr. | Name der Verurteilten oder Angeklagten;<br>Prozeßbeschreibung<br>auf Seite: | Prozeßbe-<br>ginn und<br>Datum des<br>Urteils: | Akten-<br>seite: | Bemerkungen; Namen von<br>als hingerichtet be-<br>zeichneten Personen,<br>deren Prozeßakten ver-<br>loren gegangen oder<br>nicht zu ermitteln<br>sind: |
|----------|---|--|------------------|--|
|----------|---|--|------------------|--|

57 Anna Nippen aus Frohngau; S. 236 30.5.1633; 150-4.6.1633 160

Die am 30.5.1633 inhaftierte *i* dem Gericht am gleiche Tag vorgeführte *F n n e n* (*Anna N i p p e n* aus Frohn-gau ist von sieben hingerichteten im Protokoll namentlich nicht bezeichneten Frauen denunziert worden <sup>1)</sup>. Wegen ihres hartnäckigen Leugnens wird ihr die Gertrud an der Eschen <sup>2)</sup> gegenübergestellt. Nunmehr als Zeugin vernommen wird jene aufgefordert, in Gegenwart der Beklagten die Schilderung der Vorfälle zu wiederholen, bei denen die Person der Beklagten eine Rolle gespielt hat. Das tut die Zeugin auch; sie muß sich aber jedesmal von der Beklagten als Lügnerin und eine " sieben " oder " tausent sakramentsche alte breith " betiteln lassen, deren " falsches maul " sie, Beklagte, hierher gebracht habe. Ungerührt meint die Zeugin darauf, daß ihre Angaben allein dazu wohl nicht geeignet seien. In verständlicher Wut beschließt die Beklagte das Intermezzo, indem sie der Zeugin wünscht, der Donner und Hagel möge jene erschlagen, weil sie die Unwahrheit gesagt habe.

Als die Beklagte am 1.6.1633 weiter bestreitet, eine Hexe zu sein, wird sie wegen der erheblichen gegen sie vorliegenden Indizien und " der starken Confrontation " zur Tortur verwiesen. Darin stellt sie sich wie tot, weshalb nach einer " halben viertel stundt " das " tormentum sedis " angewandt wird. Als auch dies zu keinem Erfolg führt, läßt man die Beklagte erst einmal 7 1/2 Stunden lang in dem Marterinstrument sitzen, ehe man sich wieder mit ihr beschäftigt. Die Folter zeigt auch in diesem Fall den gewünschten Erfolg. Die Beklagte bekennt, sie habe seinerzeit bei der vor Jahren schon hingerichteten " Iligeten Griethen " gedient. Eines Nachts sei jene auf ihre Stube an ihr Bett gekommen und hätte sie zum Mitgehen aufgefordert, Dazu sei es gekommen, weil ihre Dienstherrin bemerkt hätte, daß sie, Beklagte, sich nicht gesegnet hatte. Vor der Tür hätten zwei Böcke gestanden, auf die sich eine jede von ihnen " ahn der linken seithen " gesetzt hätte. Vorher habe die Iliget noch darauf aufmerksam gemacht, daß man nicht das Wort " Jesus " sprechen dürfe. Die Luftfahrt mit den Böcken habe zu einem Weiher geführt, wo der Hexentanz stattgefunden habe. Eine Stunde lang will sich die Beklagte das Treiben angesehen habe, wobei sie beobachtet haben will, daß die anwesenden Männer meistens Federn auf dem Hut hatten, das äußere Zeichen dafür, daß es sich vorwiegend um Teufel oder Hexenbuhlen handelte. Zum Tanz habe einer " vffm pferdtskopff gepfiffen, hette gelautet turrelur, turrelur, gantz tumpachtig ".

In nähere Beziehungen zum Teufel will die Beklagte acht Tage danach getreten sein. Sie habe um diese Zeit draußen im Feld gearbeitet, als der Teufel in der Gestalt ihres damaligen Bräutigams und späteren Mannes mit dessen kleinem kecken Bärtchen zu ihr gekommen sei. Der Böse habe sie einfach "niddergerissen vndt den willen mit ihr gethan". Sie habe es "eyß kaltt" und unnatürlich empfunden. Weiter behauptet die Beklagte, der Teufel habe sie anschließend veranlaßt, Gott abzusagen und ihm zu folgen. Seufzend fügt die Beklagte hinzu: "Ach Gott wie baldt ist einer verführt". Es folgt die Beschreibung der Absagung Gottes an einem Kreuz. Die Zeremonie soll der Teufel damit abgeschlossen haben, daß er ihr den Rock hochgehoben und sie "mit dem hindersten bloß widder daß Creutz gestossen" habe. Von dieser Zeit an ist die Beklagte gemäß ihrer Einlassung eine eifrige Besucherin der Hexenzusammenkünfte auf den Tanzplätzen. Sie behauptet, dort sehr viele Hexen angetroffen zu haben. Die meisten davon seien jedoch schon hingerichtet worden. Trotzdem gibt sie noch die Namen von weiteren 23 Männern und Frauen an, die sie angeblich auf den Zaubertänzen gesehen haben will. Es befinden sich darunter auch einige Personen, welche die Beklagte, wie diese zugibt, "für ein zaubersch gehalten" haben. Von den sonstigen Begebenheiten auf dem Hexentanz erwähnt die Beklagte ebenfalls die bekannten Figuren des Pfeifers und des Leuchters. Außerdem will sie bei Tondorf an einer Teufelsmesse teilgenommen haben.

Nach ihrem Zaubertopf und ihren Freveltaten befragt, erwidert die Beklagte, sie habe zusammen mit der Grothe Iliget einen Zaubertopf besessen "auswendig roeth von erden inwendig weiß darin heßlich schwarz ding". Wenn man sich damit gesalbt habe, sei man zum Schornstein herausgefahren. Für die Fahrt zum Hexentanz habe in diesem Falle ein Bock auf dem Doch gestanden. Die nächtliche Abwesenheit sei von ihrem Ehemann niemals bemerkt worden, weil sie ihm eine mit der bösen Materie bestrichene "schauff" ins Bett gelegt hätte. Mit der gleichen Salbe habe man sich auch in eine Katze verwandeln können. In dieser Gestalt will die Beklagte sich zusammen mit ihrer Lehrmeisterin in ein Haus eingeschlichen und ein dort liegendes Wiegenkind mittels der Zaubermasse umgebracht haben. Auch noch ein weiteres Kind soll das Opfer der teuflischen Salbe geworden sein.

Zum Schluß des Verhandlungstages begründet die Beklagte ihre Bitte, nicht mehr in den Gefängnisturm zurückgebracht zu werden, damit, sie befürchte, der Teufel werde dort wieder zu ihr kommen. Schon einmal nach ihrer Gefangennahme habe sie den Teufel im Gefängnis besucht und ihr geraten, "dafffer zu leugnen, so komme sie widder heimb". Es bestehe also die Gefahr, daß sie "widderumb zur pein komme". Dieser Hinweis ist beachtenswert und das Gericht sieht ein, daß es im Kampf gegen die Verzögerungstaktik des Teufels die Beklagte nicht allein lassen kann. Diese wird deshalb mit beigegebener Wache auf die Gesindestube des Schlosses geführt.

Auf diese Stube begibt sich das Gericht am folgenden Tag selbst zur Fortführung der Verhandlung. Hierbei ist die Beklagte geständig, weitere Schandtaten verübt zu haben. Sie räumt ein, sie habe dreimal das Sakrament verunehrt, indem sie die Hostie im Schnupftuch nach Hause getragen und in ihren Zaubertopf geworfen habe, worin sich auch Kinderherzen befunden hätten. Anschließend schildert die Beklagte, wie sie sich mit mehreren zusammen durch Ausgraben von Kindesleichen in den Besitz des begehrten Artikels gesetzt hat. Es sei jeweils in der Nacht und im Beisein der Buhlen geschehen. Der Teufel selbst hätte den Friedhof nicht betreten - offenbar wegen des geweihten Bodens - sondern sei in der Luft geschwebt. Ihr Buhlteufel, welcher sich ihr immer in der Gestalt ihres späteren Mannes gezeigt habe, hätte sie immer mit seiner "tompachtten stimm" aufgefordert, Böses zu tun und von Gott als dem Götzen abzustehen. In Ausführung dieser Anweisung will sie zweimal mit Zaubermasse Haustiere ungebracht haben. Als hinterher ein Hund das Herz eines getöteten Pferdes aufgefressen hätte, sei er daran eingegangen. Abschließend macht die Beklagte noch Ausführungen über ihre Beteiligung an der Entstehung von zwei Unwettern und bestätigt die Einlassung der Gertrud an der Eschen, die Hexen hätten beschlossen, alles zu verderben und zu diesem Zweck in diesem Jahr den Einzug des Sommers verhindert.

Am 3.6.1633 trifft die Beklagte letztwillige Verfügungen im Hinblick auf die Verteilung einiger weniger Gegenstände unter ihren Sohn und ihre Schwester. Sie äußert sich ferner über das Vorhandensein einiger anderer Vermögenswerte, für die sich vermutlich das Gericht wegen der Prozeßkosten interessiert hat.

Das am 4.6.1633 verkündete Urteil lautet auf Tod durch das Feuer nach erfolgter Strangulation.